AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10
DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER
FASSUNG VOM 20. SEPTEMBER 2013, DES §
84 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBauO) UND DER §§ 10 UND 58
DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES HAT DER RAT
DER GEMEINDE RÜHEN DEN BEBAUUNGSPLAN BERGFELDER WEG. BESTEHEND
AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN
TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

RÜHEN, DEN 35.04.2015

BUNNERSTOR VERFAHRENSVERMERKE 3 GENENOE POLITICAL

**VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE** 

KATASTERAMT GIFHORN. LIEGENSCHAFTSKARTE KARTENGRUNDLAGE:

ERLAUBNISVERMERK: L4-107/2014 DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GE-STATTET.

SPRICHT DEM INI SPRICHT DEM 17.03.2014). PLANUNGSUNTERLAGE KEICH NUR FÜR DEN B (STAND B-PLAN) ENT-DES LIEGEN-MOV

CIFHORN, DEN 01.09.2015

VERMESSUNGS- UND KATASTERBEHÖRDE KATASTERAMT GIFHORN

UNTERSCHRIFT

SIEGEL

### PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

PLANUNGSBÜRO WARNECKE WENDENTORWALL 19 38100 BRAUNSCHWEIG

BRAUNSCHWEIG, DEN 18.06.20/15

PLANVERFASSER

# VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

DEN FORMVORSCHRIFTEN INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFT-TRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER KOMMEN NICHT GELTEND GEMACHT WOR-VERFAHRENS-BEIM ZUSTANDE-

RÜHEN, DEN

OF MENDED PEKTOR

Bürgermeister

## AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DES BEBAUUNGSPL WEG\*BESCHLOSSEN. DER RAT DER GEMEINDE H SITZUNG AM 2/1.08.2014 DIE DES BEBAUUNGSPLANES E HAT IN SEINER "BERGFELDER

SIEGEL

SATZUNGSBESCHLUSS

PRÜFUNG DER ANREGUNGEN STELLUNGNAHMEN GEM § 3 ABS. IN SEINER SITZLING AM 16.06.20 SATZUNG (§ 10 BBUGB UND § 84 SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLO DER RAT DER GEMEINDE H BAUUNGSPLAN BERGFELDER PRÜFUNG DER ANREGUN

RUHEN, DEN. 5, 06, 2015

Bürgermeiste SIEGEL

RECHTSVERBINDLICHKEIT

UNGSPLANES WURDE NACH § 10 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT UND IST IM AMTSBLATT NR. Z FÜR DEN LANDKREIS GIFHORN BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG AMQL. © 2015 IN KRAFT SATZUNGSBESCHLUSS

RÜHEN, DENCY .08.2015



**CEMEINDEDIREKTOP** Bürgermeister

ABWÄGUNGSMANGEL

INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGS-PLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. VINERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH

RÜHEN, DEN

- OFFINE ROLL OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY

Bürgermeister

SIEGEL

BERÜCKSICHTIGUNG DER STELLUNG-NAHMEN / ANREGUNGEN UND BEDENKEN

WORDEN DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM (26.06.2015 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT DER GEMEINDERAT HAT DIE VORGEBRACH-TEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE MITGETEILT Ċ H

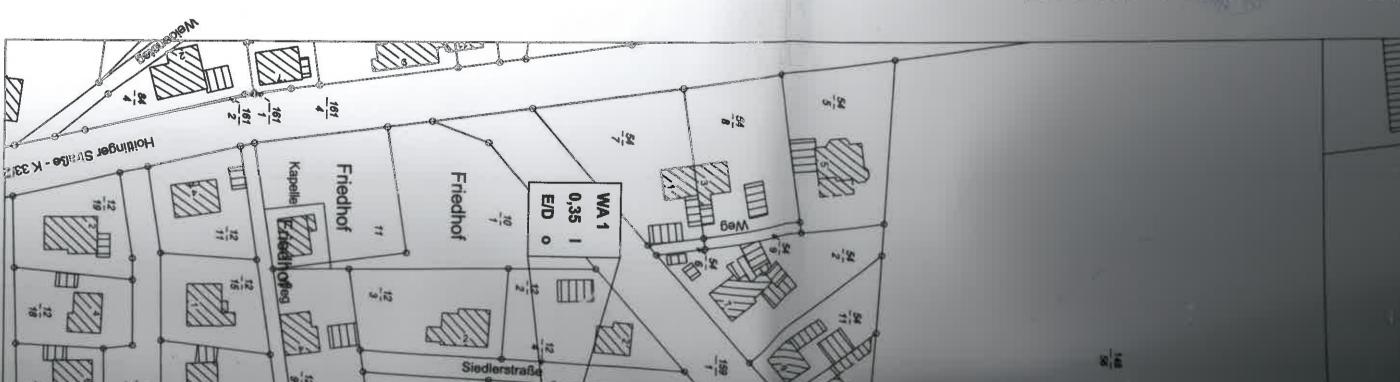
RÜHEN, DENOK. 08.2015



Bürgermeister

## ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

MACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGS-PLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN VOM OX. 05.2015 BIS EINSCHLIESSLICH DUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 Baugb BE-SCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.03.2015 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜN-



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG

Kron A



## VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

ASTERAMT GIFHORN.

STATTET EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE ERLAUBNISVERMERK: L4-107/2014 NUR FÜR Ģ

DIE PLANUNGSUNTERLAGE BEREICH NUR FÜR DEN B-SPRICHT DEM INHALT DE SCHAFTSKATASTERS (STA 17.03.2014). (STAND B-PLAN) ENT-DES LIEGEN.

SIFHORN, DEN <u>01. 09</u>.2015

VERMESSUNGS- UND KATASTERBEHÖRDE KATASTERAMT GIFHORN



### PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUI WURDE AUSGEARBEITET VON: BEBAUUNGSPLANES

WENDENTORWALL 38100 BRAUNSCHWEIG PLANUNGSBÜRO WARNECKE

BRAUNSCHWEIG, DEN 18.06.2015



# VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

KOMMEN NICHT GELTEND GEMACHT INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFT-TRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN VERFAHRENS-BEIM ZUSTANDE WOR-

RÜHEN, DEN

GEMEINDEDIREKTOR-

SIEGEL

### Bürgermeister

# AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER-KAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.08.2014 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "BERGFELDER WEG" BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GE-MÄSS § 2 ABS. 1 BauGB AM <u>QC.03</u>.2014 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

RÜHEN, DEN 25.06.2015

**GEMENDEDIREKTOR** 

Bürgermeister



為

OF MEINDEDIREKTOR Bürgermeister

SIEGEL

## RECHTSVERBINDLICHKEIT

UNGSPLANES WURDE NACH § 10 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT UND IST IM AMTSBLATT NR. 7 FÜR DEN LANDKREIS GIFHORN BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG AMQL. 28.2015 IN KRAFT SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAU-

RÜHEN, DEN (社. 18.2015



**OFMENDEDIREKTOR** 

5

10/2

2 2

**ABWÄGUNGSMANGEL** 

PLANES SIND MÄNGEL DER ABW. NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. INKRAFTTRETEN
PLANES SIND N INNERHALB NO NO SIEBEN DIESES JAHREN NACH BEBAUUNGS-ABWÄGUNG NACH

00 2

目

RÜHEN, DEN

OF MEINDED THEKTOP

SIEGEL

0,35

0

WA 1

### Bürgermeister

BEDENKEN BERÜCKSICHTIGUNG DER STELLUNG-NAHMEN / ANREGUNGEN UND

WORDEN. PRÜFT. DAS ERGERNIS IST MITCHER BELANGE AM 16.06.2015 GE TEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DER GEMEINDERAT HAT DIE VORGEBRACH-DAS **ERGEBNIS** IST MITGETEILT

RÜHEN, DEN<u>OT. 08</u>.2015

Kapelle

Friedhof

ω 13

Friedhof

7 7



Bürgermeister

## ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER
ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM
OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM
OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM
OFFENTLICHEN BEGRÜNDUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN
VOM OFFENTLICHEN BIS EINSCHLIESSLICH
OFFENTLICHEN BIS EINSCHLIESSLICH
OFFENTLICHEN BEGRÜNDUNG HABEN
VOM OFFENTLICHEN BEGRÜNDUNG 0年.06.2015 GEMASS 9 3 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.03.2015 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜN-

Hoitlinger Straße - K 33K

613

RÜHEN, DEN <u>25.06</u>2015

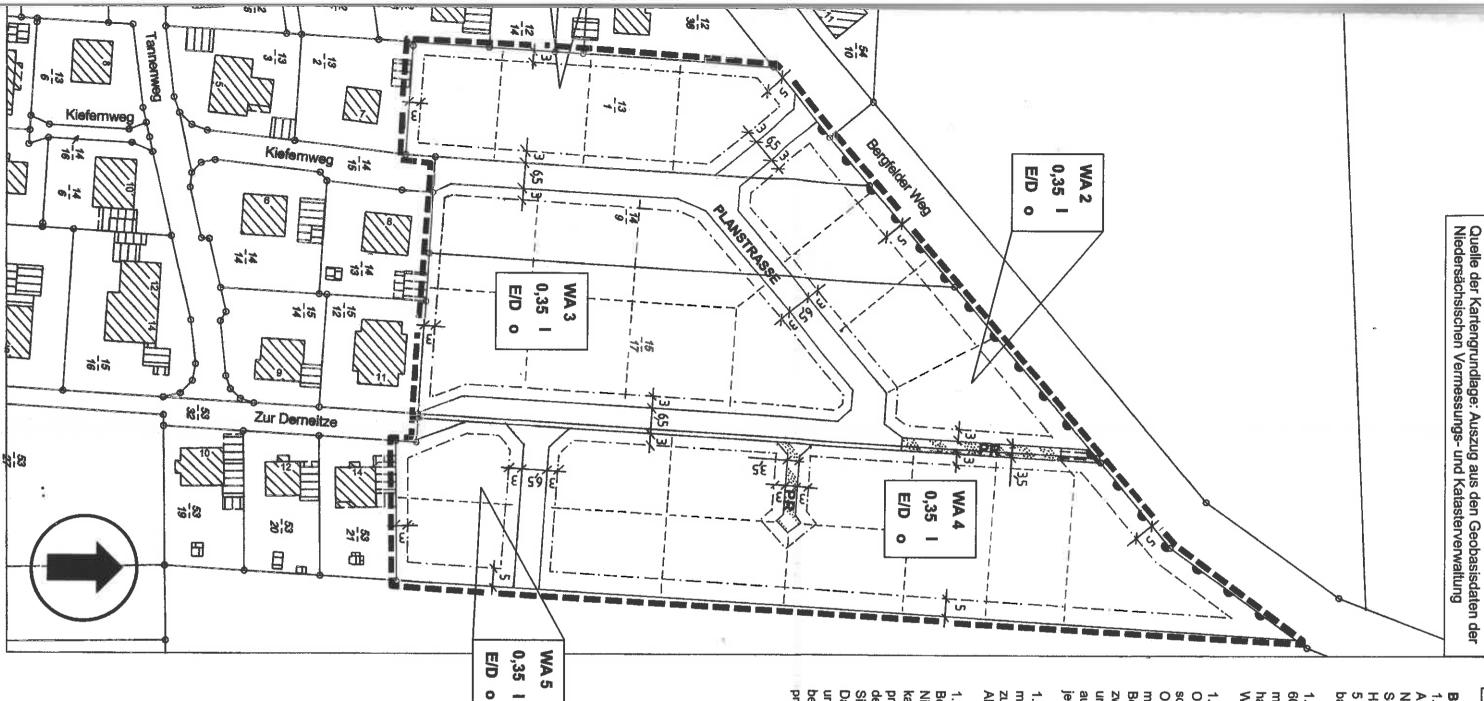
OCIMINATION TO THE PROPERTY OF Bürgermeister THE R

> **BAULICHER ANLAGEN** ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG

§ 1 .Geltungsbereich"

Der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist des Bebauungsplanes

§ 2 "Gestaltung des <u>Daches"</u>
1. Dächer über Hauptgebäuden sind nur mit Neigungen zwischen 28° und 50° (Altgrad) zulässig. Dächer über Nebengebäuden (§14 BauNVO), Wintergärten, Terrassen sowie Garagen sind ausgenommen



# **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN - M 1:1000

Baugebiete
1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 1
Abs. 5 und 6 BauNVO die Nutzungen gem. § 4 Abs. 2
Nr. 2 (der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe) sowie die gem. § 4 Abs. 3 Nm. 4-5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Garten-5 ausnahmsweise zulässigen Nutzur baubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.

- 1.2 Die Mindestgröße der privaten Grundstücke muss 600 m² betragen. Bei einer Einzelhausbebauung sind max. 2 Wohneinheiten zulässig; bei einer Doppelhausbebauung wird je Doppelhaushälfte jeweils eine Wohneinheit zugelassen.
- 1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen die Oberkanten der Gebäude (First) die Höhe von 8,5 m sowie die Sockel (Oberkante Fertigfußboden bzw. Oberkante Erdgeschossfußboden) die Höhe von 0,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Bezugspunkt wird gebildet als lotrecht ermitteltes Maß zwischen dem entsprechenden Bauteil am Gebäude und dem höchsten Punkt der geplanten bzw. fertig jeweiligen Grundstück anliegenden Straßenraumes. ဝို
- 1.4 Garagen und offene Kleingaragen (Carports) müssen mit ihrer Zufahrtsseite zu der Begren-Abstand von 5,0 m einhalten. öffentlichen Straßenraumes
- den Dachflächen und den Terrassen über Sickerschächte, Mulden oder Rigolen zu versickern. Niederschlagswasser ist der Regenwasser-kanalisation im Straßenraum zuzuführen. Auf den privaten Grundstücken ist das Oberflächenwasser von Bereich der beiden privaten Straßenräume anfallende Niederschlagswasser ist der Regenwasser-kanalisation im Straßenraum zuzuführen. Auf den 1.5 Das auf der öffentlichen Verkehrsfläche und im Oberflächenwasser Stellplätze ze ist großflächig Seitenstreifen auf der privaten über

- bewachsenen Seitenstreifen a privaten Grundstücken abzuleiten den Hofzufahrten jeweiligen über

- entsprechence auszustatten 1.6 Für die Haltverbot fe zu kennzeich
- den Anwohne Uhr im bef Planstraße 1.7 An den £
- Entleerung w 1.8 Die pr
- Achslast und

sichert den V

1.9 Die mit

und zu erhalt Fahrbahn er Stammumfar Grünordnun heimische La 2.1 Im Verk

4,0 m einzuh

- der Hinweise ATV-H 162 und Entsorgu hat auch Gü öffentlichen ? verlegenden Grundstücke 2.2 Hinsichtl
- zungen sind gleichwertig; innerhath de März) nach

2.3 Die

- 2.4 Für dik Textlichen F∢ folgende Pfla

# **PLANZEICHENERLÄUTERUNG**

# ART DER BAULICHEN NUTZUNG

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB und BAUN

# Allgemeines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO; s. Textliche Festsetzung Nr. 1.1 und 1.3

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,35 GRZ - Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

### BAUWEISE, BAUGRENZEN

- Offene Bauweise
- m/D Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig s. Textliche Festsetzung Nr. 1.2
- Baugrenze

### VERKEHRSFLÄCHEN

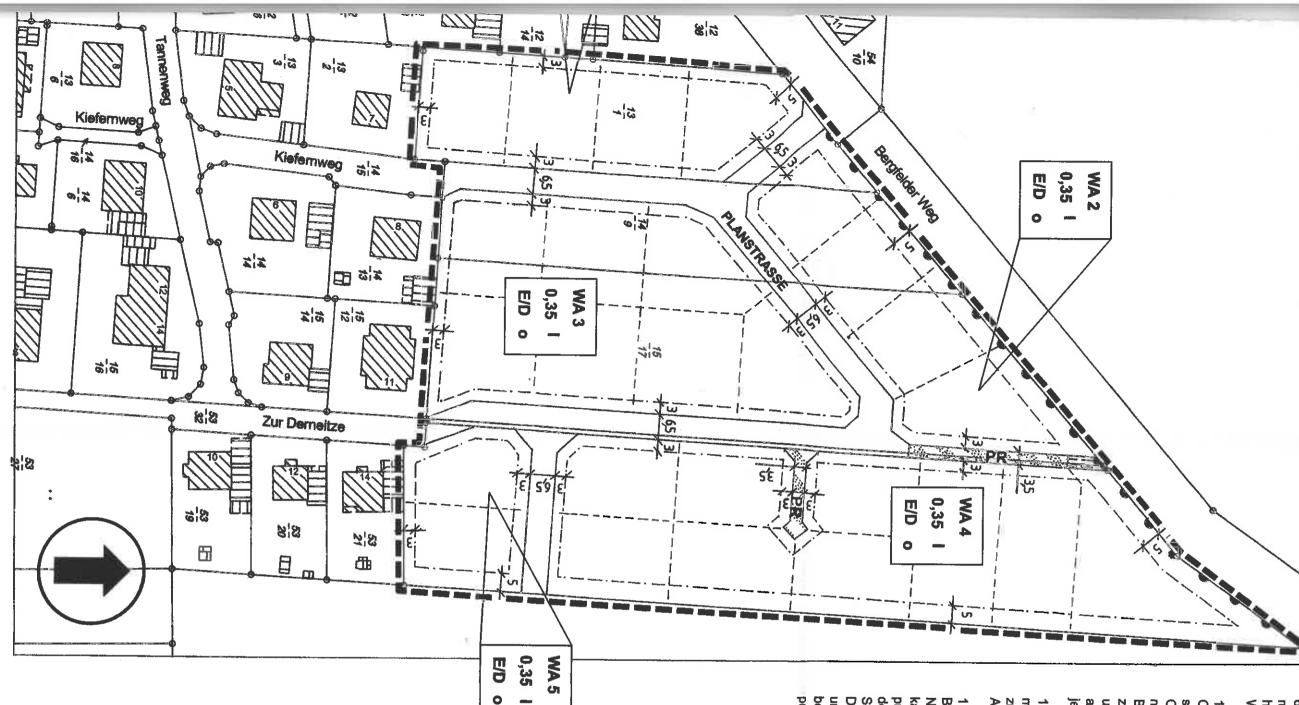
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

### SONSTIGE PLANZEICHEN

PR

Zweckbestimmung: Private Erschließungswege; s. Textliche Festsetzung Nr. 1.5 – 1.8.

- Grenze des räumlichen Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. Geltungsbereiche 7 BauNVO
- Mögliche Grundstücksgrenzen
- Mit Leitungsrechten belastete Fläche; s. Textliche Festsetzung Nr. 1.9



vs Dachform sind das Sattel-, Walm- und das pelwalmdach sowie gegenläufig geneigte ächer zulässig. Das Flächenverhältnis der sächer darf das Verhältnis von mindesters 1:2 t unterschreiten. Die Pultdächer dürfen einen . Höhenversatz von 1,5 m aufweisen.

ven 3009, 3011, 3013, 3016, 7016, 7021, 2, 8015 und deren Zwischentöne zu vierte Dacheindeckungen sind nicht zulässig ptgebäuden sind nur rote und rotbraune razitfarbene Farbtöne im Rahmen der Dacheindeckungen Dächer 7022

> Wohnen sind, sind Dachverglasungen zulässig. Einrichtungen für erneuerbare Energien sind von den Regelungen über die Farbe der Dächer ausgenommen Soweit Wintergärten Teil der Hauptnutzung

§ 3 "Gestattung der Außenwände" Für die Materialien der Außenwandflächen sind helle Plattenbehänge und Schieferersatzverkleidungen nicht zulässig.

§ 4 "Gestaltung des Gebäudeumfeldes"
Die Einfriedungen der Grundstücke sind straßenseitig nur zulässig als lebende Hecken, Natursteinmauem, Ziegelsteinmauern und Holz- und Metalizäune mit senkrechten Latten.

Wohneinheit zugelassen. 600 m² betragen. Bei einer Einzelhausbebauung sind max. 2 Wohneinheiten zulässig; bei einer Doppelhausbebauung wird je Doppelhaushälfte jeweils eine

Bezugspunkt wird gebildet als lotrecht ermitteltes Maß zwischen dem entsprechenden Bauteil am Gebäude und dem höchsten Punkt der geplanten bzw. fertig ausgebauten Straßenoberfläche des vor dem jewalliche Communication jeweiligen Grundstück anliegenden Straßenraumes.

4,0 m einzul

und zu erha

(Carports) Begren-s einen

den Dachflächen und den Terrassen über Sickerschächte, Mulden oder Rigolen zu versickern. Das Oberflächenwasser der privaten Hofzufahrten und Stellplätze ist amntsschiprivaten Grundstücken abzuleiten. bewachsenen kanalisation im Straßenraum zuzuführen. Auf den privaten Grundstücken ist das Oberflächenwasser von Bereich der beiden privaten Straßenräume anfallende Niederschlagswasser ist der Regenwasser-1.5 Das auf der öffentlichen Verkehrsfläche und im ze ist großflächig Seitenstreifen auf den

1.4 Garagen und offene Kleingaragen (Ca müssen mit ihrer Zufahrtsseite zu der B zungslinie des öffentlichen Straßenraumes Abstand von 5,0 m einhalten.

Regenwasserjeweiligen

1.3 In den Allgemeinen Wohngebieten dürfen die Oberkanten der Gebäude (First) die Höhe von 8,5 m sowie die Sockel (Oberkante Fertigfußboden bzw. Oberkante Erdgeschossfußboden) die Höhe von 0,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der

Grünordnu 2.1 lm Ver

heimische

1.9 Die mi sichert den

1.8 Die p Ausbaustan Achslast un

2.2 Hinsicht öffentlichen der Hinweis ATV-H 162 und Entsorg hat auch Gi Grundstücke

März) nach zungen sind gleichwertig innerhalb 2.3 Die verlegenden တီ ထိ

2.4 Für d Textlichen F

folgende Pfli

# **PLANZEICHENERLÄUTERUNG**

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB und BAU

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO s. Textliche Festsetzung Nr. 1.1 und 1.3

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,35 GRZ - Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUWEISE, BAUGRENZEN

Offene Bauweise

E/D Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig s. Textliche Festsetzung Nr. 1.2

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

•

•

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

PR Zweckbestimmung: Private Erschließungswege: s. Textliche Festsetzung Nr. 1.5 – 1.8.

## SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Bebauungsplanes gem. § 9 Abs Geltungsbereich 7 BauNVO

Mögliche Grundstücksgrenzen

Mit Leitungsrechten belastete Fläche: s. Textliche Festsetzung Nr. 1.9

Holzbohlen, Holzgeflecht (sog. Jägerzaun) nicht zulässig. Die Höhe von 120 cm straßenseitig bezogen auf das Niveau des erschließenden Straßenraumes darf nicht überschritten werden. Als Materialien von Einfriedungen der Grundstücke sind Betonformsteine, Kalksandsteine, Plastikprofile, Holzbohlen, Holzgeflecht (sog. Jägerzaun) nicht

### § 5 "Ordnungswidrigkeiten" Ordnungswidrig handelt na

Anforderungen der §§ 2-4 dieser Örtlichen Bauvorschriften entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Bauherr, ungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer Baumaßnahme Entwurfsverfasser durchführt, die Unternehmer ie nicht den Örtlichen

- Haltverbot festgelegt. Die Straßenräume sind mit den entsprechenden Verkehrszeichen 283-10 und 283-20 auszustatten. Die Flächen sind als Feuerwehrzufahrt zu kennzeichnen. <u>Qi</u>e privaten Verkehrsflächen Wird
- den Anwohnern des Plangebietes bis spätestens 6.00 Uhr im befestigten Seitenbereich der öffentlichen Entleerung wieder zurückgehott werden. Planstraße 1.7 An den Abfuhrtagen müssen die Müllbehälter von aufgestellt werden und nach erfolgter
- Achslast und bis zu 16 t Gesamtgewicht auf. privaten f Verkehrsflächen weisen Belastung von mind. einen 6
- sichert den Verlauf der Trinkwassertransportleitung. .9 mit Leitungsrechten zu belastende Fläche

### Grünordnung

- 2.1 Im Verlauf der Planstraße sind mindestens 10 neimische Laubbäume (Hochstamm, 3xv., 12-14 cm stammumfang) der Artenliste 1 oder 2 anzupflanzen ind zu erhalten. Sofern sich die Baumkronen über die ahrbahn entwickeln, ist eine Durchfahrtshöhe von ,0 m einzuhalten.
- TV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Verid Entsorgungsanlage" zu beachten. Dieser Hinweis
  it auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten
  rundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu
  irlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen. .2 Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im ffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung er Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und
- វិrz) nach Baubeginn vorzunehmen. Die Anpflan-ngen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang ichwertig zu ersetzen. Die genannten Maßnahmen sind der folgenden Pflanzperiode spätestens (Oktober –
- xtlichen jende Pflanzarten zu verwenden; Ę die die Anpflanzungen, die si Festsetzungen Nr. 2.1 – 2.2 sich ergeben, sind

Õ

nd BAUNVO

problematische Gehölze sind hierbei nicht enthalten. phyto-sanitärer Sicht ₽ Ackerbaukulturen

Artenlisten empfohlen: entsprechend dami dorftypische Bepflanzung auf den Grundstücken vornehmen zu können, wird die Auswahl von Um eine dem natürlichen Standort angemessene und aus standortgerechten bzw. gen nachfolgend angeführten heimischen

Artenliste 1 (Bäume 1. Ordnung, über 20 m):
Sandbirke (Betula pendula), Buche (Fagus silvatica),
Traubeneiche (Quercus petraea), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata).

Artenliste 2 (Băume 2. und 3. Ordnung, 5/7 bis 20 m): Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Zitterpappel/Espe (Populus tremula), Wildbirne (Pyrus pyraster), Salweide (Salix caprea), Eberesche/Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Wildapfel/ Holzapfel (Malus silvestris).

## Artenliste 3 (Sträucher, 1,5 bis 7 m): Roter Hartriegel (Cornus sangu

(Corylus avellana), Zweigr. Weißdorn (Crataegus laevigata), Eingr. Weißdorn (Crataegus monogyna), Kreuzdorn (Rhamnus catharticus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schlehe (Prunus spinosa), Heckenrose (Rosa canina), Besenginster (Cytisus scoparius), uva-crispa). Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum), Rote Johannisbeere (Ribes rubrum), Stachelbeere (Ribes (Rosa canina), Besenginster (Cytisus scoparius), Faulbaum (Frangula alnus), Ohrweide (Salix aurita), Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum), Rote sanguinea), yr. Weißdorn Haselnuss

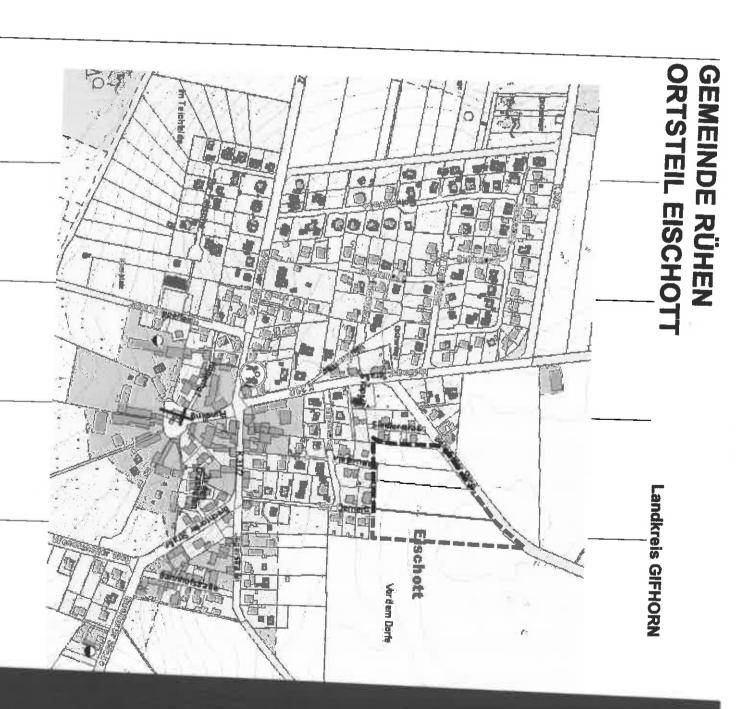
<u>Artenliste 4:</u>
Obstbäume, hochstämmig = Stammhöhe 1,80 m
(Apfel, Kirsche, Birne, Pflaume) und Walnuss (Juglans

Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea), Sandbirke (Betula pendula), Eberesche (Sorhus aucuparia), Rotbuche (Fagus sylvatica), (Sorbus aucuparia), Rotbuct Zitterpappel (Populus tremula). Artenliste 5 (Heimische Bäume 1. und 2. Ordnung): Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus

Artenliste 6 (Heimische Sträucher):
Weißdom (Crataegus spec.), Salweide (Salix caprea),
Wilde Brombeere (Rubus fruticosus), Hundsrose
(Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Faulbaum
(Frangula alnus), Besenginster (Cytisus scoparius).

### HINWEISE

- schaftlichen Flächen wiru con-eigentümern der Flächen in den nördlichen sind zu tolerieren. Zur Abminderung der Staubemissionen von den benachbarten landwirt-schaftlichen Flächen wird den Grundstücksempfohlen, eine Heckenpflanzung vorzunehmen. tretenden Staub-, landwirtschaftlichen Die bei der Bewirtschaftung der Lärm- und Geruchsbelästigungen Flächen möglichweise angrenzenden **Plangebietes**
- Denkmalschutzgesetz NDSchG -). Auftretende Funde und Befunde sind dabei zu sichern, die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG) schutzbehörde oder dem Kreisarchäologen gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Nieder-sächsisches Denkmale Bodeneingriffen auftreten, <u>die</u> können der unteren archäologische Denkmal-
- Trinkwasserschutzzone III A ist die Erdwärmenutzung nur eingeschränkt zulässig; sie ist mit der Unteren Wasserbehörde Landkreis Gifhorn abzustimmen. (vgl. "Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Eischott des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung vom 11.08.1992"). Aufgrund der Lage innerhalb der Verkehrsflächen amfallende Oberflächenwasser ist dagegen der Regenwasserkanalisation zuzuführen den bewachsenen Seitenstreifen auf dem jeweili Grundstück abgeleitet werden. Das auf Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser deklariert ist. Das Oberflächenwasser der Dach-flächen und Terrassen darf über Versickerungs-anlagen (Schächte, Mulden, Rigolen) einer Versicke-rung zugeführt werden. Das Oberflächenwasser von privaten Hofzufahrten darf diffus (großflächig) über Das Baugebiet Eischott, liegt das als Schutzzone innerhalb des jeweiligen Wasser-≡



∌ge;

pereiches

des

5

t überschreiten. Der echt ermitteltes Maß 3auteil am Gebäude gebieten dürfen die die Höhe von 8,5 m - ertigfußboden bzw.

1) die Höhe von 0,50 eplanten l n Straßenraumes. dem

raßenraumes garagen (Carports) der Begren-

rkehrsfläche und im enräume anfallende

erflächenwasser von er Regenwasser-uzuführen. Auf den Terrassen über

chig golen zu versickern. vaten Hofzufahrten den über jeweiligen

NZEN

Vollgeschosse als Höchstmaß

ines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO the Festsetzung Nr. 1.1 und 1.3

**JEN NUTZUNG** 

rundflächenzahl

N NUTZUNG

NERLÄUTERUNG

EN GEM. § 9 BAUGB und BAUNVO

**3auweise** 

☆I- oder Doppelhäuser zulässig he Festsetzung Nr. 1.2

heimische Laubbäume (Hochstamm, 3xv., 12-14 cm Stammumfang) der Artenliste 1 oder 2 anzupflanzen und zu erhalten. Sofern sich die Baumkronen über die Fahrbahn entwickeln, ist eine Durchfahrtshöhe von 4,0 m einzuhalten. Verlauf der Planstraße sind mindestens

2.2 Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und ATV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Verund Entsorgungsanlage" zu beachten. Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen. innerhalb der folgenden Pflanzperiode (Oktober – März) nach Baubeginn vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang 2.3 Die genannten Maßnahmen sind spätestens

2.4 Für die Anpflanzungen, die sich aus den Textlichen Festsetzungen Nr. 2.1 – 2.2 ergeben, sind 2.4 Für die gleichwertig zu folgende Pflanzarten zu verwenden;

1.9 Die mit Leitungsrechten zu belastende Fläche sichert den Verlauf der Trinkwassertransportleitung. Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Zitterpappel/Espe (Populus tremula), Wildbirne (Pyrus pyraster), Salweide (Salix caprea), Eberesche/Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Wildapfel/ Artenliste 3 (Sträucher, 1,5 bis 7 m): Holzapfel (Malus silvestris).

Holunder (Sambucus nigra), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schlehe (Prunus spinosa), Heckenrose (Rosa canina), Besenginster (Cytisus scoparius), Faulbaum (Frangula alnus), Ohrweide (Salix aurita), Schwarze Johannisbeere (Ribes rubrum), Stachelbeere (Ribes Johannisbeere (Ribes rubrum), Stachelbeere (Ribes зevigata), Eingr. Hartriegel avellana), ellana), Zweigr. Weißdorn (Crataegus ingr. Weißdorn (Crataegus monogyna), (Rhamnus catharticus), Schwarzer (Cornus sanguinea), Haselnuss

schutzgebietes

Eischott,

das als Schutza

innerhalb

Das Baugebiet liegt

Fundstelle unverändert zu lassen und vor S schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

uva-crispa).

Artenliste 5 (Heimische Bäume 1. und 2. Ordnung): Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea), Sandbirke (Betula pendula), Eberesche (Sorbus aucuparia), Rotbuche (Fagus sylvatica), Zitterpappel (Populus tremula). regia). Artenliste 4:
Obstbäurne, hochstämmig = Stammhöhe 1,80 m
(Apfel, Kirsche, Birne, Pflaume) und Walnuss (Juglans

Denkmalschutzgesetz - NDSchG -). *t* Funde und Befunde sind dabei zu sic schutzbehörde oder dem Krei werden müssen (§ 14 Abs. Denkmale empfohlen, eine Heckenpflanzung vorzuneh

Bodeneingriffen auftreten,

können der

arch

Kreisarchäologen Abs. 1 Nieder-si

Nieder-sa

Kandbereichen

Trinkwasserschutzzone III A ist die Erdwärm nur eingeschränkt zulässig; sie ist mit de Wasserbehörde Landkreis Gifhorn abzustim Wasserschutzgebietes für das Wasserwerl des Wasserverbandes Vorsfelde und Umge rung zugeführt werden. Das Oberflächenw privaten Hofzufahrten darf diffus (großfläu den bewachsenen Seitenstreifen auf dem dagegen der Regenwasserkanal Grundstück deklariert ist. Das Oberflächenwasser ( flächen und Terrassen darf über Vers anlagen (Schächte, Mulden, Rigolen) einer Verkehrsflächen 11.08.1992"). "Verordnung abgeleitet Aufgrund geleitet werden. Das anfallende Oberflächenw über die Festsetzunges für das Wasserwerk der Lage Festsetzui

inner

### ORTSTEIL EISCHOTT GEMEINDE RÜHEN

Landkreis GIFHORI



"BERGFELDER WEG" BEBAUUNGSPLAN 26.09.2014 10.03.2015 16.06.2015 Datum §§ 3(1)/4(1) BauGB §§ 3(2)/4(2) BauGB Satzung Verf. Stand Warnecke Warnecke gezeichnet Änderung

des räumlichen gsplanes gem. § 9 Abs. Geltungsbereiches BauNVO des

CHEN

stimmung: Private Erschließungswege he Festsetzung Nr. 1.5 – 1.8.

fläche besonderer Zweckbestimmung

ohne Ein- und Ausfahrt

ne Verkehrsfläche

egrenzungslinie

Grundstücksgrenzen

ngsrechten belastete Fläche; he Festsetzung Nr. 1.9 der Grundstücke

eine, Plastikprofile, Jägerzaun) nicht aßenseitig bezogen en Straßenraumes

dieser oder let werden. dnungswidrigkeiten Abs. 3 NBauO, wer oder Unternehmer Örtlichen

PLANUNGSBÜRO WARNECK

38100 Braunschweig - \
T. 0531.12 19 240 — F mail@planungsbuero-warnecke.de Wendentorwa F. 0531.12 19